

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 454/70

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. April 1971

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April
1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 15. Oktober 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte macht mit der nicht zugelassenen Revision wesentliche Mängel im Verfahren des Landessozialgerichts (LSG), nämlich Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht und Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung, geltend (§§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

Der Kläger, geboren 1892 und von Beruf Holzbildhauer, begehrt Versichertenrente. Die Beklagte stellte Pflichtbeiträge für 5 Monate in den Jahren 1964 und 1965 fest. Sie lehnte die Rentengewährung wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab: Die Versicherungszeiten von 1908 bis 1918 könnten nicht für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt werden, weil in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 kein Beitrag entrichtet und nicht insgesamt eine Versicherungszeit von 180 Monaten zurückgelegt worden sei (Bescheid vom 11. Mai 1966). Der Kläger nahm seine Klage zurück.

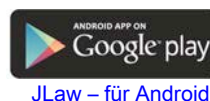
Im November 1967 legte der Kläger der Beklagten einen "Verpflichtungsbescheid" des Arbeitsamtes Bad Oeynhausen (O.) vom 21. Juni 1945 vor. Darin wurde der Kläger "auf Anforderung der Militärregierung" ab 22. Juni 1945 "zur Arbeitsaufnahme dienstverpflichtet". Er hatte im Auftrag der Besatzungsmacht zwei bis drei Monate lang Sportboote auszubessern. Die Beklagte überprüfte darauf ihren Bescheid vom 11. Mai 1966 nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie lehnte es ab, den Bescheid aufzuheben und einen neuen Rentenbescheid zu erteilen (Bescheid vom 21. Dezember 1967): Durch den Verpflichtungsbescheid sei kein Beitragsnachweis für die Zeit vom 22. Juni bis Juli 1945 erbracht. Beim Arbeitsamt Bad O., beim Amt für Verteidigungslasten der Stadt Herford, Lohnstelle (als Nachfolger des Amtes für Verteidigungslasten des Landkreises

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

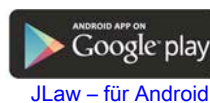
Minden) und bei der AOK für den Kreis Minden seien Unterlagen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht vorhanden. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 9. April 1968).

Im Klageverfahren legte der Kläger ein an ihn gerichtetes Schreiben des Amtes für Verteidigungslasten, Lohnstelle, Herford, vom 13. Mai 1968 vor. Das Sozialgericht (SG) Detmold holte Auskünfte dieser Dienststelle vom 9. und 13. Dezember 1968 ein. Es wies die Klage ab (Urteil vom 9. Juli 1969).

Das LSG veranlaßte Auskünfte über den Arbeitseinsatz bei der Besatzungsmacht in jener Zeit, die sozialversicherungspflichtigen Personen und die Ausstellung von Quittungskarten für diese Personen. Dazu befragte es schriftlich das Amt Rehme (Auskunft vom 5. August 1970) und die AOK für den Kreis Minden (Auskunft vom 20. August 1970). Ferner zog es die Rentenakten des Zeugen Otto W. bei, der im Sommer 1945 für die Besatzungsmacht gearbeitet hatte und dessen Beschäftigung und Beitragsabführung für die Zeit vom 1. Juli bis 10. September 1945 durch Bad O. als Lohnzahlstelle der englischen Besatzungsmacht in einer Einlage zur Quittungskarte des W. bescheinigt ist.

Das LSG hat die Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 23. November 1967 erneut zu entscheiden (Urteil vom 15. Oktober 1970).

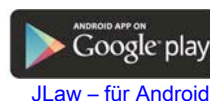
Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger im Juni und Juli 1945 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe und versichert gewesen sei. Durch den Verpflichtungsbescheid sei urkundlich bestätigt, daß der Kläger dienstverpflichtet gewesen sei. Für die Feststellung der versicherungspflichtigen Tätigkeit und Versicherung hat es sich auf die Auskünfte des Amtes Rehme und die Schreiben des Amtes für Verteidigungslasten, Herford, gestützt: Nach der Mit-



teilung des Amtes Rehme stehe fest, daß neben sonstigen Personen auch selbständige Handwerksmeister zum Arbeits-einsatz bei der Besatzungsmacht gekommen seien; nach den Schreiben des Amtes für Verteidigungslasten vom 13. Mai und 9. Dezember 1968 stehe fest, daß "alle" solchermaßen Beschäftigten auch versichert gewesen seien. Nach den Auskünften der Dienststelle stehe fest, daß die für die Besatzungsmacht tätigen Personen s.Zt. nicht namentlich, sondern nur zahlenmäßig gemeldet worden seien. Deshalb sei es eine Beweisüberforderung, urkundliche Unterlagen von diesen Behörden über die Versicherung des Klägers zu verlangen. Die Bescheinigung in der Einlage zur Quittungskarte des Zeugen W. könne nicht entgegengehalten werden, da W. stets in abhängiger Stellung gewesen sei und eine Quittungskarte gehabt habe, während der Kläger keine Versicherungskarte gehabt habe, weil er selbständig gewesen sei. Angesichts der Tatsache, daß alle dienstverpflichteten Beschäftigten zahlenmäßig versichert worden seien, könnten Zweifel an der Versicherung des Klägers nur aufkommen, wenn sich ein Anhaltspunkt für Ausnahmefälle ergeben hätte. Angesichts des offenkundigen Ergebnisses sei es eine durch nichts zu begründende Verletzung des pflichtgemäßen Ermessens, daß die Beklagte sich nicht überzeugt habe, daß sie die Rentengewährung mangels des Brückenbeitrages zu Unrecht abgelehnt habe. Sie habe pflichtwidrig die entsprechenden Erhebungen nicht angestellt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Die Beklagte trägt vor:

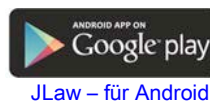
Die beiden Auskünfte des Amtes für Verteidigungslasten seien für die Beweiswürdigung nur beschränkt verwertbar gewesen. Die erste Auskunft (vom 13. Mai 1968) sei auf Grund einer fernmündlichen Anfrage des Klägers diesem gegenüber erteilt worden. Art und Umstände der Fragestellung und damit das Zustandekommen dieser Auskunft seien nicht



bekannt. Die zweite Auskunft (vom 9. Dezember 1968) sei als Antwort auf eine Beweisfrage des SG gegeben worden; die Beweisfrage habe gelautet: "Es soll bei der Stadtverwaltung Herford - Amt für Verteidigungslasten - 24. Lohnstelle - und bei der AOK Bad Oeynhausen - Nebenstelle Minden - nachgeforscht werden, wohin die pauschal gezahlten Beiträge für die Arbeitnehmer der Besatzungsmacht abgeführt worden sind." Das Gericht habe darauf angefragt, "in welcher Weise denn die Rentenversicherungsbeiträge verbucht worden sind". Dabei fehle es an der gezielten, auf den Einzelfall ausgerichteten Fragestellung nach der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung des Dienstverhältnisses, ob Ausnahmen möglich gewesen und ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden seien. Die pauschale Auskunft der Lohnstelle sei für den Einzelfall nicht zu verwerten gewesen. Die vom Gericht zur Grundlage seiner Feststellung gemachte Tatsache, daß alle Beschäftigten versichert gewesen seien, sei nicht Gegenstand der Beweisfrage gewesen.

Das LSG habe nicht gewürdigt, daß sich bereits in den Verwaltungsakten eine Auskunft dieser Dienststelle vom 12. August 1965 befinde. Darin habe die Lohnstelle nicht mitgeteilt, daß die Versicherung ohne namentliche Anführung der Beschäftigten durchgeführt worden sei. Die Auskunft erwecke im Gegenteil den Anschein, als wenn für andere Beschäftigte namentliche Lohnkarten oder Akten vorgelegen hätten. Diese Auskunft hätte dem LSG Anlaß zur weiteren Sachaufklärung geben müssen.

Bei eingehender Würdigung des Sachverhalts hätten sich solche Zweifel beim Gericht aufdrängen müssen und diese hätten es zu einer förmlichen Beweisaufnahme veranlassen müssen, die niemals vorgenommen worden sei. Es hätte prüfen müssen, ob ein mit den Einzelheiten vertrauter Beamter der Behörde zur Verfügung gestanden habe, der als Zeuge hätte gehört werden können. Diesem hätte das Gericht zweckgerichtete



Fragen für den Einzelfall stellen müssen. Wenn es eine amtliche Auskunft als ausreichend angesehen hätte, hätte es überlegte und präzisierte, auf den Einzelfall gerichtete Fragen an die Behörde stellen müssen. Gerade die Frage nach Ausnahmen hätte sich dem Gericht anbieten müssen, wenn es schon selbst keine Ausnahmen gesehen habe. Das LSG habe mit der Überzeugungsbildung auf Grund mangelhafter Ermittlungen sein Recht zur freien Beweiswürdigung verletzt.

Das LSG gehe bei der Beweiswürdigung zu Unrecht davon aus, daß Bad O. der Wohnsitz des Klägers gewesen sei. Eidinghausen, der Wohnort des Klägers, habe eine eigene Verwaltung. Das LSG habe übersehen, daß das für Eidinghausen zuständige Amt Rehme 1945 normal weiter gearbeitet habe. Das LSG hätte durch Anfrage beim Amt Rehme aufklären müssen, ob der Kläger 1945 eine Quittungskarte habe erlangen können. Im Zusammenhang damit hätte das LSG berücksichtigen müssen, daß der Kläger die nicht aufgerechnete Quittungskarte Nr. 4 besessen habe. Es wäre möglich gewesen, hier wie beim Zeugen W. einen Aufrechnungszettel einzulegen.

Die Beklagte rügt ferner die unrichtige Anwendung des § 1300 RVO. Bei dieser Vorschrift müsse die Unrichtigkeit des früheren Bescheides außer Zweifel stehen. Dabei müßten auch fernliegende Möglichkeiten, daß es anders gewesen sein könne, ausscheiden. Sie sei schon bei Erteilung des Bescheides im Jahre 1966 davon ausgegangen, daß eine Tätigkeit auf Grund Dienstverpflichtung für die Besatzungsmacht ausgeübt worden sei; nur der rechtliche Charakter der Tätigkeit und eine Beitragsentrichtung seien nicht festzustellen gewesen. Als vom Arbeitsamt dienstverpflichteter selbständiger Handwerker hätte der Kläger Anspruch auf Erstattung der Hälfte des vor der Verpflichtung regelmäßig entrichteten Beitrages gehabt (Hinweis auf den Erlaß vom 16. März 1940 in AN 1940, 112); bei Versicherungsfreiheit



- 7 -

oder Halbversicherung auf Grund einer Lebensversicherung sei der Beitrag maßgebend gewesen, den der Handwerker bei Vollversicherung an die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RFA) hätte zahlen müssen. Es bestehe kein Zweifel an der Versicherungsfreiheit des Klägers nach § 4 des Handwerker-Versorgungsgesetzes vom 21. Dezember 1968 (HVG), weil er keine Versicherungszeit gehabt und keine laufenden Beiträge vor der Dienstverpflichtung entrichtet habe.

Abgesehen hiervon wären die gelegentlichen Dienstleistungen gemäß Art. 4 und 25 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 und §§ 1226, 168 RVO versicherungsfrei gewesen.

Im übrigen hätte es sich bei dem Reparieren der Boote – Arbeiten, die der Kläger in seiner eigenen Werkstatt ausführt habe und zu denen ihm andere, vom Besatzungskostenamt entlohnte Arbeiter zugewiesen worden seien – auch um einen Werkvertrag handeln können.

Der Kläger ist nicht vertreten.

II

Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Revisionsrügen weisen auf wesentliche Verfahrensmängel des LSG hin, die vorliegen.

Die Beweiswürdigung, die zur Feststellung des LSG geführt hat, daß für den Kläger für Juni und Juli 1945 Pflichtbeiträge entrichtet sind, beruht zum Teil auf einem nicht genügend aufgeklärten Sachverhalt (§ 103 SGG), zum Teil berücksichtigt sie nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs. 1 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte beanstandet zu Recht, daß das LSG an den Sachbearbeiter beim Amt für Verteidigungslasten, Lohnstelle, der die drei Schreiben dieses Amtes unterzeichnet hat, nicht alle von seinem materiellrechtlichen Standpunkt aus nötigen Fragen gerichtet hat, die sich an Hand der vorliegenden drei Schreiben ergaben. Nachdem das Amt für Verteidigungslasten der Beklagten am 12. August 1965 mitgeteilt hatte, daß für den Kläger keinerlei Lohnkarten oder Akten gefunden werden konnten, hätte die Frage nahegelegen, ob für andere Personen, z.B. für den Zeugen W., Lohnkarten u.ä. noch vorhanden seien. Da die Einlage in der Quittungskarte des W. auf Grund von Lohnunterlagen erstellt worden sein muß, müssen Lohnunterlagen vorhanden gewesen sein.

Die Beklagte beanstandet auch zu Recht, daß das LSG beim Amt für Verteidigungslasten nicht gefragt hat, ob es Ausnahmen bei der Beitragsentrichtung für die der Besatzungsmacht zugeteilten Personen gegeben habe. Diese Frage lag nahe, weil das LSG einerseits festgestellt hat, daß "neben sonstigen Personen auch selbständige Handwerksmeister zum Arbeitseinsatz bei der Besatzungsmacht gekommen sind" und andererseits auch festgestellt hat, daß der Kläger Meister und selbständig war und seit 1918 keine Beiträge entrichtet hatte. Das LSG hätte daher die rechtlichen Besonderheiten für die Versicherungspflicht und Beitragsentrichtung für Handwerker nach dem HVG in seine Überlegungen, wie der Sachverhalt hinsichtlich einer Beitragsentrichtung im Jahre 1945 aufzuklären sei, miteinbeziehen und auch in dieser Richtung beim Amt für Verteidigungslasten und anderen Stellen nachfragen müssen. Es ist insoweit seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen.

In diesem Zusammenhang hat das LSG auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens, nämlich den Umstand, daß der Kläger selbständig und Meister war, bei seiner Beweismwürdigung berücksichtigt (§ 128 Abs. 1 SGG). Zwar hat der Kläger in dem Antragsvordruck vom 31.3.1965 den Abschnitt VII -

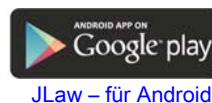


Handwerkerversicherung – mit "entfällt" beantwortet. Dies hat das LSG jedoch nicht von weiteren Ermittlungen über eine Versicherungsfreiheit oder Nichterfassung vom HVG entbunden, weil die übrigen Angaben des Klägers, wie Holzbildhauerlehrling, Gesellenprüfung, Meisterprüfung sowie die Bekundungen des Welke und des Tischlermeisters Gerdsmeier im Verwaltungsverfahren über die Bildhauerwerkstatt des Klägers eine Tätigkeit als selbständiger Handwerker und eine Eintragung in die Handwerksrolle immerhin nahelegten.

Die Beklagte weist auch mit Recht unter Hinweis auf ihre Verwaltungsakten darauf hin, daß das LSG bei den Ausführungen, der Zeuge Welke habe eine Einlagebescheinigung in seiner Quittungskarte, weil er stets beschäftigt gewesen sei, der Kläger hingegen habe keine Quittungskarte gehabt, außer Acht gelassen hat, daß auch der Kläger eine Quittungskarte Nr. 4 besessen habe, die er zu den Verwaltungsakten gegeben habe. Das LSG hat hierzu gesagt, der Kläger habe eine Versicherungskarte nicht besessen, ohne auf die in den Verwaltungsakten befindliche Quittungskarte einzugehen. Auch insoweit hat das LSG das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht beachtet.

Auch hätte sich dem LSG bei seinen Feststellungen über die Dauer der Tätigkeit für die Besatzungsmacht die Möglichkeit einer Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Tätigkeit (§§ 168, 1226 Abs. 1 Nr. 1 RVO idF der 1. VereinfachungsVO vom 17.3.1945) aufdrängen und es zu entsprechenden Anfragen bei Dienststellen über die damalige Handhabung veranlassen müssen.

Die Revision ist begründet, weil bei vollständiger Aufklärung des Sachverhalts und Einbeziehung aller festgestellten Einzelheiten das LSG möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß die Beklagte sich von der Unrechtmäßigkeit der früheren Rentenablehnung nicht habe überzeugen m ü s s e n.



Der Senat kann nicht selbst entscheiden, weil weitere Ermittlungen und Feststellungen notwendig sind.

Bei Überprüfung des nach § 1300 RVO ergangenen Urteils kann die Beklagte zum Erlaß eines neuen, dem Anspruch des Klägers stattgebenden Bescheides, nur verpflichtet werden, wenn sie als "überzeugt von der Unrechtmäßigkeit" der früheren Ablehnung angesehen werden muß. Sie kann als "überzeugt von der Unrechtmäßigkeit" nur dann angesehen werden, wenn die Unrechtmäßigkeit so offensichtlich ist, daß sie dies bei der erneuten Prüfung hätte erkennen müssen (BSG 19, 38; vgl. auch SozR Nr. 7 und 12 zu § 1300 RVO). Dies kann aber hier nach den bisherigen Feststellungen des LSG nicht gesagt werden; denn die Zweifel der Beklagten an einer Beitragsentrichtung für den Kläger im Jahre 1945 sind im Hinblick auf die angeführten Umstände durchaus verständlich und naheliegend.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Sachaufklärung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei der neuen Entscheidung zu beachten haben, daß eine Beitragsentrichtung im Juni und Juli 1945 nachgewiesen sein muß. Eine Glaubhaftmachung genügt nicht; denn der Kläger hatte die Versicherungsunterlagen, in denen die Beitragsentrichtung zu bestätigen gewesen wäre, in Besitz - seine Quittungskarte Nr. 4 (§ 1 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-VO vom 3.3.1960).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)